


Normgeber:	Finanzministerium	Quelle:	
Erlassdatum:	16.06.2015	Gliederungs-Nr:	651.1
Fassung vom:	16.06.2015	Normen:	§ 401 BGB, § 412 BGB, § 426 BGB, § 774 BGB, § 802c ZPO
Gültig ab:	06.07.2015		
Gültig bis:	30.06.2026		

Zum Hauptdokument : Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsrichtlinien)

Anlage 3

Allgemeine Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein

1.	Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Überwachung, Verwendung und Verwaltung verbürgter Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung Not leidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
2.	Dem Kreditgeber sind Sicherheiten zu stellen. Im Falle ungenügender Sicherung oder einer wesentlichen Wertminderung der Sicherheiten sind die Kreditnehmer verpflichtet, diese auf Verlangen des Kreditgebers oder des Landes zu verstärken. Eine gesonderte Absicherung des Haftungsanteils des Kreditgebers ist nicht zulässig.
3.	Soweit bei grundbuchlicher Absicherung vorrangige Grundpfandrechte dem Kreditgeber zustehen, ist eine unmittelbar anschließende nachrangige Mitsicherung des verbürgten Kredites vorzunehmen. Solche vorrangigen Grundpfandrechte dienen im Verhältnis zum Land ausschließlich zur Sicherstellung von Forderungen, die dem Land bei Bürgschaftsübernahme bekannt waren oder später mit seiner Zustimmung in die Zweckbindung dieser Grundpfandrechte einbezogen worden sind. Bei sonstigen vorgehenden Grundschulden ist der Anspruch auf künftige Rückübertragung der Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Nachträgliche Valutierungen vorrangiger Grundschulden bedürfen der Zustimmung des Landes.
4.	(1) Dem Kreditgeber für sonstige Kredite zur Verfügung stehende Sicherheiten haften unmittelbar anschließend für die landesverbürgten Kredite. (2) Sicherungsübereignete Sachen sollen frei von Rechten Dritter sein. (3) Risiken sind, soweit üblich, zu versichern.
5.	Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, deren Haftung eingeschränkt ist, und verbundene Unternehmen sind grundsätzlich in geeigneter Weise mit zu verpflichten. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch für Ehegatten. Sicherheitsbürgen sind zu verpflichten, keinen

	Ausgleichsanspruch nach §§ 774, 426 BGB gegen das Land geltend zu machen. Umgekehrt ist vorzusehen, dass die Forderungen des Kreditgebers gegen den Sicherheitsbürgen nach §§ 401, 412 BGB mit den etwa von Sicherheitsbürgen bestellten Sicherheiten und unter Ausschluss des § 774 Abs. 2 BGB auf das Land übergehen, wenn und soweit dieses den Gläubiger befriedigt (§ 774 Abs. 1 BGB). Soweit die Sicherheiten nicht kraft Gesetzes übergehen, ist zu vereinbaren, dass sie vertraglich auf das Land übertragen werden dürfen.
6.	Mit der Einsicht in die Kreditunterlagen übernimmt das Land keine Mitverantwortung dafür, dass die von dem Kreditgeber geschlossenen Verträge rechtswirksam sind.
7.	Kreditgeber und Kreditnehmer haben dem Land und dessen Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Unaufgefordert sind über jede wesentliche Änderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Kreditnehmer zu berichten, die Jahresabschlussbilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen mit Erläuterungen und auf Verlangen einen Status bzw. Bericht über die jeweilige Geschäftslage einzureichen.
8.	Die Kreditnehmer sind zu verpflichten, dem Land und seinen Beauftragten sowie dem Landes-/Bundesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen, die Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und die Prüfung ihrer Geschäftsbetriebe auf ihre Kosten zu gestatten.
9.	Der Kreditgeber ist auf Verlangen des Landes verpflichtet, dem Land und seinen Beauftragten sowie dem Landes-/ Bundesrechnungshof die Unterlagen über verbürgte Kredite und deren Verwendung zur Prüfung vorzulegen.
10.	Der Kreditgeber ist ferner zur Unterrichtung verpflichtet, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) Kredite bestimmungswidrig verwendet werden, b) Kreditnehmer wesentliche Auflagen aus dem Kreditvertrag verletzen, c) Angaben der Kreditnehmer über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen, d) sonstige Umstände bekannt werden, durch die die Rückzahlung landesverbürgter Kredite gefährdet erscheinen, e) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditnehmer beantragt worden ist oder diese ihre Zahlung einstellen oder zahlungsunfähig werden, f) das Unternehmen oder wesentliche Teile des Unternehmens der Kreditnehmer ohne Einwilligung des Landes aus Schleswig-Holstein verlegt werden oder wesentliches Sicherungsgut ins Ausland verbracht wird, g) die Rechtsform oder die Gesellschafterverhältnisse der Kreditnehmer geändert werden, h) beabsichtigt ist, dass die mit dem Kredit geförderte Maßnahme ganz oder teilweise außerhalb des Landes ausgeführt werden soll; das gilt nicht für Zulieferungen.
11.	Der Kreditgeber hat in seinem Kreditvertrag das Recht fristloser Kündigung für den Fall vorzusehen, dass einer der Tatbestände der Ziffer 10. eintritt. Er ist verpflichtet, fristlos zu kündigen, wenn das Land es verlangt. Will er Kredite von sich aus fristlos kündigen, so soll er dies dem Land rechtzeitig mitteilen. Diese Bestimmungen gelten auch für verbindliche, aber noch nicht valutierte Kreditzusagen.

12.	Verbürgte Kredite sind in der Regel auf Sonderkonten zu führen. Unverbürgte Kontokorrent-Kreditlinien und unverbürgte Avalrahmen, die bereits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme zur Verfügung stehen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und gelten im etwaigen Abwicklungsfall im Verhältnis zu entsprechenden verbürgten Krediten vorab als ausgeschöpft.
13.	Zur Abtretung und zum Verkauf verbürgter Kreditforderungen ist die Zustimmung des Landes einzuholen. Ohne seine Zustimmung erlischt die Bürgschaft. Die Zustimmung gilt für Abtretungen an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt. Abtretungen in diesen Fällen sind dem Land anzuzeigen.
14.	Änderungen, die verbürgte Kredite mittelbar und unmittelbar betreffen, sind im Vorwege mit dem Land bzw. dessen Beauftragten abzustimmen. Die Rechtswirksamkeit der Änderungen tritt erst nach Zustimmungserklärung des Landes oder seines Beauftragten ein.
15.	Bei zu vertretender Nichterfüllung einer ihm auferlegten Verpflichtung hat der Kreditgeber das Land so zu stellen, wie es stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt wäre.
16.	Nach Bewilligung der Bürgschaft eingeräumte weitere Kredite sind unverzüglich anzuzeigen.
17.	<p>(1) Soweit das Bürgschaftsobligo durch Tilgung des Kredites gemindert worden ist, ist eine Wiedererhöhung des Kredites nur mit Zustimmung des Landes zulässig.</p> <p>(2) Tilgungen auf verbürgte Kredite vermindern pro-ratarisch das Bürgschaftsobligo des Landes und den Selbstbehalt des Kreditgebers. Bei Verbürgung von letztrangigen Kreditteilbeträgen sind die Tilgungen auf die Gesamtkredite grundsätzlich voll auf die verbürgten Kreditteile zu verrechnen.</p>
18.	<p>(1) Erstattet der Kreditgeber nicht innerhalb eines Monats die Anzeige nach Ziffer 10. a) bis h), wird das Land aus seiner Bürgschaft für die rückständigen und anzeigepflichtigen Tilgungsbeträge frei.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten Tilgungsleistungen als erbracht, wenn der Kreditgeber dem Land nicht spätestens 2 Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.</p>
19.	<p>(1) Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn und soweit das Land verpflichtet ist, aus einer Bürgschaft zu zahlen, weil</p> <p style="padding-left: 40px;">a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist <u>und</u> wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder</p> <p style="padding-left: 40px;">b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.</p>

- (2) Der Kreditgeber hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder bei Nachweis, dass trotz banküblichen Bemühens fällige und angeforderte Forderungen voraussichtlich nicht innerhalb von 12 Monaten beizutreiben sind, vom Land zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste.
Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Bürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen dem Kreditgeber und dem Land durch Zahlung auszugleichen.
- (3) Im Falle der Inanspruchnahme ist das Land wahlweise berechtigt, den Kreditgeber zu befriedigen oder in die Bedingungen des zugrunde liegenden Vertrages einzutreten.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Landes hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderungen beanspruchen können.
- (5) Das Land haftet für die jeweils valutierende Hauptforderung zzgl. anteiliger Fremdkosten der Sicherheitenverwertung bzw. der Rechtsverfolgung, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des verbürgten Kredites stehen.
Die Gesamthaftung des Landes ist auf den sich aus der jeweiligen Bürgschaftserklärung ergebenden Bürgschaftshöchstbetrag begrenzt.
- (6) Die Inanspruchnahme des Landes darf weder unmittelbar noch mittelbar erhöht werden durch
- Zinsen, Provisionen, Gebühren, Verzugsschäden,
 - abstrakte Grundschuldzinsen für vorrangige grundbuchlich abgesicherte sonstige Kredite des Kreditgebers,
 - Vorfälligkeitsentschädigungen des Kreditgebers oder Ähnliches.
- (7) Sämtliche Erlöse und Zahlungseingänge sind zunächst auf die anteiligen Fremdkosten der Sicherheitenverwertung bzw. Rechtsverfolgung und sodann auf die Kapitalforderung zu verrechnen.
- (8) Der Kreditgeber hat in seinem Namen alle zur Einziehung der Forderungen und zur Verwertung von Sicherheiten geeigneten Maßnahmen ohne Berechnung eigener Aufwendungen durchzuführen. Bei einem Insolvenzverfahren ist der Kreditgeber auf Verlangen des Landes auch nach Zahlung des Ausfalls verpflichtet, treuhänderisch ohne Berechnung eigener Aufwendungen, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, am Verfahren weiter teilzunehmen.
- (9) Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten sind im Verhältnis der Risikoanteile zwischen dem Land und dem Kreditgeber aufzuteilen. Hat das Land den Kreditgeber befriedigt, so kann es verlangen, dass ihm insoweit die Sicherheiten übertragen werden, die dem Kreditgeber nach dem Kreditvertrag zustehen und nicht schon nach §§ 774, 401 BGB auf das Land als Bürgen kraft Gesetzes übergegangen sind. Andere Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind auf alle schuldrechtlichen Ansprüche des Instituts und des Landes anteilig zu verteilen.
- (10) Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Landes diese Sicherheiten auch nach der Übertragung auf das Land für dieses treuhänderisch ohne Entgelt zu ver-

	<p>walten und zu verwerten. Gehen nachträglich Beträge ein aus der Verwertung von Sach- und Personalsicherheiten für Kredite, bei denen das Land bereits als Bürge in Anspruch genommen worden ist, hat der Kreditgeber sie unverzüglich an das Land abzuführen, soweit sie diesem gebühren. Die Kosten und Auslagen sind in diesen Fällen entsprechend den Anteilen am Haftungsrisiko aufzuteilen und zu erstatten.</p>
20.	<p>Der Kreditgeber ist auch nach Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft verpflichtet, sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ohne Berechnung eigener Aufwendungen um die Verwertung von Restsicherheiten einschließlich der Kreditnehmerhaftung zu bemühen.</p>
21.	<p>Der Kreditgeber hat dem Land den Ausfall detailliert durch eine Ausfallabrechnung nachzuweisen.</p>
22.	<p>Die Bürgschaftserklärung kann nur schriftlich geändert werden.</p>
23.	<p>Im Übrigen gelten die Bedingungen, die mit dem Kreditgeber besonders vereinbart werden.</p>
24.	<p>Bei Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind die Allgemeinen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.</p>
25.	<p>Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kreditinstituts gelten im Verhältnis zum Land nur, soweit sie nicht im Widerspruch zum Inhalt der Bestimmungen des Kreditvertrages, der Bürgschaftserklärung (einschl. ergänzender Erklärungen) und zu den Bürgschaftsrichtlinien/ Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweils geltenden Fassung stehen.</p>
26.	<p>Erfüllungsort für alle sich aus den Bürgschaftsübernahmen ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kiel, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich begründet ist.</p>